

RUDERORDNUNG des TULLNER RUDERVEREINES

§1 Allgemeines

Die Ruderordnung umfasst alle auf das Rudern und das Rudergerät bezüglichen Bestimmungen, für deren genaue Einhaltung der Ruderwart und die Bootsmänner verantwortlich sind. Daher ist ihren Anordnungen von allen Vereinsangehörigen und Gästen unbedingt Folge zu leisten.

Der Ruderordnung unterliegen:

Alle Vereinsangehörige, alle Gäste und alle Vereins- und Privatboote.

§2 Einteilung der Vereinsangehörigen

Alle den Rudersport aktiv ausübenden Vereinsangehörigen werden in fünf Gruppen eingeteilt:

- (1) Anfänger
- (2) Vereinsangehörige mit Fahrtenbewilligung
- (3) Vereinsangehörige mit Einerbewilligung
- (4) Fahrkundige Mitglieder
- (5) Bootsmänner

Für die Einteilung ist nur die vom Ruderwart geführte und im Bootshaus angeschlagene Liste gültig.

(1) Anfänger

Der Unterricht im Rudern erfolgt in Schulbooten innerhalb des Schulwassers unter Aufsicht des Ruderwartes oder eines hierzu bestimmten Bootsmannes. Anfänger dürfen nur im Schulwasser rudern. Als Schulwasser gilt die Donau zwischen Stromkilometer 1960 und 1970 (inklusive Großer Tulln).

(2) Vereinsangehörige mit Fahrtenbewilligung

Ist der Anfänger rudertechnisch genügend ausgebildet, kann ihm vom Ruderwart die *Fahrtenbewilligung* erteilt werden. Dies berechtigt den Vereinsangehörigen zu unbeschränktem Rudern in mehrsitzigen Booten unter Beachtung des §6 und §9 der Ruderordnung.

(3) Vereinsangehörige mit Einerbewilligung

Die ausdrückliche Erlaubnis zum Erlernen des Ruderns im Einer erteilt der Jugend- oder Ruderwart. Ist der Vereinsangehörige im Einerrudern genügend ausgebildet, wird ihm vom Ruderwart die *Einerbewilligung* erteilt. Diese berechtigt zum unbeschränktem Rudern im Einer unter Beachtung des §9 der Ruderordnung.

(4) Fahrkundige Mitglieder

Die Bootsmännerversammlung kann Mitglieder, die ein besonderes Können im Rudern und Steuern besitzen, zum *Fahrkundigen Mitglied* ernennen.

Sie müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- a) Ausreichende, praktische und theoretische Kenntnisse im Rudern und Steuern sowie der Grundzüge der Bootskunde.
- b) Mindestens zweijährige Zugehörigkeit zum Verein als 'Ausübendes Mitglied'. Diese Frist kann bei besonderen ruderischen Fähigkeiten oder Leistungen verkürzt werden.
- c) Die geruderten und gesteuerten Gesamtkilometer laut Logbuch müssen mindestens 1.000 km betragen.
- d) Restlose Erfüllung finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein.
- e) Ableistung vorgeschriebener Arbeitsdienste.

Die Ernennung zum *Fahrkundigen Mitglied* erfolgt über Vorschlag des Ruderwartes mit einfacher Stimmenmehrheit der Bootsmännerversammlung.

(5) Bootsmänner

Die Bootsmännerversammlung, die fallweise vom Ruderwart einberufen wird, kann ein fahrkundiges Mitglied unter folgenden Bedingungen zum *Bootsmann* ernennen:

- a) Bei mindestens einjähriger Mitgliedschaft im Verein als fahrkundiges Mitglied.
- b) Gewissenhafte Erfüllung des Bootsmännerdienstes als fahrkundiges Mitglied.
- c) Die geruderte und gesteuerte Gesamtkilometeranzahl laut Logbuch muss mindestens 2000 km betragen.
- d) Restlose Erfüllung aller finanziellen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.
- e) Nachgewiesene einwandfreie Fähigkeit, einen Vierer im Strom steuern zu können.
- f) Einwandfreies sportkameradschaftliches Verhalten und Gewissenhaftigkeit bei der Ausübung des Rudersportes.

Die Ernennung zum *Bootsmann* erfolgt über Vorschlag des Ruderwartes mit einfacher Stimmenmehrheit der Bootsmännerversammlung.

Über die Einstufung von Mitgliedern die bereits bei einem anderen Ruderverein waren oder noch sind, entscheidet die Bootsmännerversammlung.

Macht sich ein *Bootsmann* oder *fahrkundiges Mitglied* grober Fahrlässigkeit oder eines solchen Verstoßes gegen die Ruderordnung schuldig, kann dieser von der Bootsmännerversammlung durch Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit der Bootsmänner auf eine zu bestimmende Zeit enthoben, bzw. ihm die Fahrkundigkeit im selben Sinn aberkannt werden.

Die Bootsmännerversammlungen haben insbesondere zu beschließen:

- a) Vorschläge an die Vereinsleitung betreffend:
 1. Wahl des Ruderwartes
 2. Neuanschaffungen von Bootsgerät
 3. Ernennung verdienter Bootsmänner zu Oberbootsmännern
 4. Ernennung von Mitgliedern zu Bootsmännern
 5. Ernennung fahrkundiger Mitglieder
 6. Bildung eines Rennausschusses
 7. Änderung der Ruderordnung
- b) Verleihung und Abererkennung der Bootsmannswürde
- c) Abhaltung und Beschickung von Vereins- und öffentlichen Regatten, An- und Abrudern und sonstigen größeren Vereinsfahrten.

Die Beschlüsse der Bootsmännerversammlung bedürfen, wenn ihre Ausführung mit Auslagen verbunden sind, oder sonstige triftige Gründe vorliegen, vor der Durchführung, der Genehmigung durch die Vereinsleitung. Die Ernennung zum Oberbootsmann, Bootsmann oder zum fahrkundigen Mitglied ist von der Vereinsleitung zu bestätigen.

Die Bootsmännerversammlungen werden fallweise vom Ruderwart einberufen. Sie sind beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte der Bootsmänner. 30 Minuten nach der festgesetzten Zeit ist die Bootsmännerversammlung auch ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Bootsmänner beschlussfähig.

§3 Ruderwart

Aus der Mitte der Bootsmänner wählt die Hauptversammlung im Rahmen der Wahl der Vereinsleitung, über Vorschlag der Bootsmännerversammlung, den Ruderwart.

Der Ruderwart hat die Mitglieder mit der Ruderordnung, dem Bootsgerät und den Wasserverhältnissen vertraut zu machen, für die gehörige Unterweisung der Mitglieder im Rudern durch hinzuziehen der Bootsmänner Sorge zu tragen, den richtigen Gebrauch der Ruderbefehle und die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Booten zu überwachen und mit den Bootsmännern Übungen abzuhalten.

Weiters obliegt ihm die Aufsicht über die Bootsmänner und deren Diensteinteilung. Er führt die Liste der Bootsmänner und fahrkundigen Mitglieder. Er hat ferner die Bootsmännerversammlung einzuberufen und führt in derselben den Vorsitz.

Den Anordnungen des Ruderwartes ist im Bezug auf seine, in der Ruderordnung festgehaltenen Befugnisse unbedingt Folge zu leisten. Jedem ausübenden und teilnehmenden Mitglied steht jedoch das Recht eines nachträglichen Einspruches bei der Vereinsleitung zu.

§4 Bootsmännerdienst

An den durch die Bootsmännerversammlung festzusetzenden Rudertagen, die im Bootshaus durch den Ruderwart bekannt gemacht werden, muss ein Bootsmann oder fahrkundiges Mitglied als diensthabender Bootsmann am Bootsplatz anwesend sein.

Jeder Bootsmann und jedes fahrkundige Mitglied ist verpflichtet, diesen Dienst zu übernehmen.

Der Ruderwart setzt mit den hierzu in Betracht kommenden Mitgliedern den Dienst fest. Die Namen der Diensttuenden hat er im Bootshaus anzuschlagen.

Verweigerung oder Versäumnis des Bootsmännerdienstes wird mit einer Geldstrafe geahndet oder auch gem. §2(5) behandelt. Die Stellung eines Ersatzmannes ist zulässig.

§5 Gäste

Jedes Ehren-, Ausübende und Teilnehmende Mitglied kann mit der Zustimmung des Ruderwartes bzw. dessen Vertreters Gäste einführen. Die Vereinsangehörigen dürfen jedoch hierdurch in ihren Rechten nicht beeinträchtigt werden. Gäste dürfen mit Genehmigung des Ruderwartes bzw. dessen Vertreters während einer kurz befristeten Zeit an Ruderfahrten teilnehmen. Sie unterliegen dann der Ruderordnung und der Hausordnung und haften wie Vereinsangehörige gem. §15(5) der Vereinsatzung. Personen, die aus dem Verein ausgeschlossen wurden, dürfen nicht als Gäste eingeführt werden.

§6 Benützung der Boote

(1) Ruderkleidung

Die der Ruderordnung unterliegenden Boote (§1 Ruderordnung) müssen bei offiziellen Ruderveranstaltungen in der vorgeschriebenen Vereinskleidung gefahren werden.

Diese besteht aus:

- a) Weißem Ruderleibchen mit Vereinsnamen
- b) Schwarzer Ruderhose und
- c) aus einem Trainingsanzug, sowie eventuell aus einer Kopfbedeckung.

(2) Führung der Boote

Die der Ruderordnung unterliegenden mehrsitzigen Boote dürfen nur mit vollständiger Mannschaft, unter der sich ein Bootsmann befinden muss, gerudert werden.

Innerhalb der Stromkilometer 1958 (Langenlebar) und 1975 (Zwentendorf) genügt die Anwesenheit eines fahrkundigen Mitgliedes im Boot. Die Anwesenheit eines Bootsmannes in einer Mannschaft ist auch dann nicht erforderlich wenn diese mindestens zur Hälfte aus fahrkundigen Mitgliedern, oder komplett aus Jungruderern im Wettkampftraining unter Aufsicht des Jugend- oder Ruderwartes oder dem von ihm beauftragten Bootsmann, besteht.

Leiter der Fahrt ist der Steuermann. Er trägt die Verantwortung über Mannschaft und Boot. Seinen Weisungen muss daher die Mannschaft unbedingt gehorchen. Ist der Steuermann nicht Bootsmann oder fahrkundiges Mitglied, so ist der rangälteste Bootsmann, bzw. das ranghöchste fahrkundige Mitglied, Leiter der Fahrt. Überlässt er dem Steuermann die Leitung, so geschieht dies auf seine Verantwortung.

Bei komplett aus Jungruderern (im Wettkampftraining) bestehenden Mannschaften obliegt die Leitung der Fahrt, die Verantwortung über Mannschaft und Boot, dem Jugend- bzw. Ruderwart oder dem von ihm mit der Aufsicht beauftragten Bootsmann.

(3) Belegen der Boote

Eine vollständige Mannschaft hat das Recht, unter Angabe des Fahrtzieles für eine weitere Fahrt - im allgemeinen mindestens 25 km - ein bestimmtes Boot für eine bestimmte Zeit zu belegen. Dies geschieht durch Eintragung in ein im Bootshaus hierfür aufliegendes Fahrtenbuch. Diese Eintragung kann frühestens 3 Tage vor Fahrtantritt erfolgen, aber muss spätestens am Tage vorher durchgeführt werden. Gegen die Verweigerung der Bootsbenützung seitens des Ruderwartes kann an den Ausschuss berufen werden, doch kommt dieser Berufung keine aufschiebende Wirkung zu.

Das durch die Belegung erworbene Benützungsrecht eines Bootes darf von anderen Vereinsangehörigen bei Strafe von € 36,35 nicht verletzt werden. Es erlischt jedoch, wenn die Abfahrt nicht längstens binnen einer Stunde nach der vorgemerkten Zeit erfolgt.

Jede Belegung eines Bootes wird erst durch die Unterschrift des Ruderwartes bzw. dessen Vertreters im Fahrtenbuch wirksam.

(4) Benützungsbeschränkung

Ein vom Ruderwart oder Zeugwart gesperrtes Boot darf nicht benützt werden. Eine Sperre ist sofort auf der Vereinstafel und/oder am gesperrten Boot ersichtlich zu machen.

§7 Die Ruderfahrt

(1) Abfahrt

Vor jeder Ausfahrt müssen für das Boot Ablageböcke auf den Bootsplatz geschafft werden. Die Verwendung anderer Ruder als jener, die vom Zeugwart bzw. in seiner Abwesenheit vom Ruderwart oder diensthabenden Bootsmann für das betreffende Boot bestimmt wurden, ist unzulässig.

Die Besitzer von eigenen, im Vereinsbootshaus abgestellten Booten, sind den allgemeinen Bestimmungen der Ruderordnung unterworfen und müssen Miete, deren Höhe der Ausschuss festlegt, bezahlen.

Der Steuermann hat vor der Ausfahrt das Datum, die Zeit der Abfahrt, den Namen des Bootes, die Mannschaft nach ihrer Reihenfolge, sowie etwa vorgefundene Schäden im Logbuch einzutragen.

Nur der Ruderwart, der Zeugwart und der diensthabende Bootsmann haben das Recht, diese Eintragung zu beanstanden. Der Leiter der Fahrt weist der Mannschaft die Plätze im Boot zu. Das Ein- und Aussteigen geschieht auf seine Weisung. Die Boote müssen von der vollständigen Mannschaft getragen werden. Der Leiter der Fahrt ist verpflichtet, vor ihrem Antritt in das Fahrtenbuch Einsicht zu nehmen, um feststellen zu können, ob das Boot nicht schon belegt ist.

(2) Fahrt

Bei Bergfahrten muss einem nachkommenden schnelleren Boote über Zuruf dessen Steuermannes die Landseite überlassen werden. Er hat auch nach dem Anlegen für eine richtige Befestigung oder Lagerung des Bootes zu sorgen. Wenn es der Leiter für notwendig erachtet, ist er berechtigt, eine Bootswache einzuteilen und bestimmt die Reihenfolge des Wachdienstes. Der Steuermann ist verpflichtet, die erste Wache zu übernehmen. Jedes Vereinsboot soll bei Wanderfahrten über 50 km am Heck die Vereinsflagge führen. Die gesetzlichen Schiffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften sind unbedingt einzuhalten. Vor allem ist das Anhängen an Dampfer und Schleppkähne strengstens verboten. Mit Einbruch der Dunkelheit muss jedes Boot die vorschriftsmäßig beleuchteten Bootslaternen führen.

(3) Rückkunft

Bei der Rückkunft müssen Boot und Ruder sofort auf den Bootsplatz geschafft, vollständig gereinigt, getrocknet und auf ihren Platz im Bootshaus zurückgebracht werden. Bei Dunkelheit darf das Rudergerät erst ans Land gebracht werden, wenn für ausreichende Beleuchtung gesorgt ist. Alle notwendigen Arbeiten am Bootsgerät müssen von den Ruderern selbst ausgeführt werden.

Kein Fahrtenteilnehmer darf sich vor der Entlassung durch den Fahrtleiter, dessen Anordnungen auch bei der Reinigung unbedingt Folge zu leisten ist, entfernen. Der Fahrtleiter hat die Reinigung des Gerätes persönlich zu überwachen und darf sich erst entfernen, nachdem er sich überzeugt hat, dass das Rudergerät auf seinem Platz im Bootshaus einwandfrei lagert.

Der Steuermann hat die Zeit der Rückkunft, das erreichte Ziel, die während der Benützung des Rudergerätes entstandenen Schäden und alle ruderisch wichtigen Ereignisse der Fahrt sofort im Logbuch einzutragen. Bezüglich der Beanstandung dieser Eintragungen oder ihres Fehlens gilt sinngemäß §7(1) der Ruderordnung.

Unterlässt der Steuermann die Eintragung eines Bootsschadens im Logbuch, so kann er vom Zeugwart für den ganzen Schaden haftbar gemacht werden.

Für die Reinigung des Rudergerätes hafte je nach der Sachlage der einzelne Ruderer und der Fahrtleiter oder die gesamte Mannschaft. Die Entscheidung hierüber trifft der Zeugwart.

§8 Schulfahrten

Für die Anfänger setzt der Ruderwart unter Angabe der Übungsstunden Schulfahrtstage fest. Schulfahrten dürfen nur in den vom Ruderwart oder dem mit der Ausbildung der Anfänger betrauten Bootsmann oder dem Jugendwart bestimmten Schulbooten und in der bestimmten Besetzung gerudert werden.

§9 Rennrudern

Die Bewilligung zur Benützung, bzw. die Widerrufung, aller für das Rennrudern und dem Rennrudertraining bestimmten Boote (Rennboote) steht nur dem Obmann gemeinsam mit dem Ruderwart zu. Für Ruderwettfahrten haben Obmann und Ruderwart, bzw. Jugendwart für seinen Bereich, gemeinsam die Mannschaften auszuwählen und zusammenzustellen.

Verletzungen der übernommenen Verpflichtungen durch Rennruderer werden mit dem Ausschluss aus der Rennmannschaft oder aus dem Verein bestraft.

Die bei Ruderwettfahrten gewonnenen Preise gehören dem Verein.

§10 Strafen

Übertretungen der Ruderordnung unterliegen einer Bestrafung. Die Höhe wird vom Ausschuss festgesetzt und publik gemacht:

1. Verspätetes Eintragen einer Fahrt ins Logbuch
2. Unterlassung der Eintragung einer Fahrt ins Logbuch
3. Nichtbefugte Eintragung ins Logbuch
4. Versäumen des Bootsmännerdienstes
5. Fahrt gegen die Ruderordnung, bis zu
6. Widerrechtliche Benützung eines Bootes, bis zu
7. Das Anhängen von Ruderbooten an Einheiten der Großschiffahrt oder an Motorboote und dgl. unbedingtes Fahrverbot bis zu 3 Monaten;
8. Nichtreinigung des Rudergerätes für jeden Ruderer oder Steuermann

Die Strafen zu Punkt 1 bis 7 verhängt der Ruderwart. Bei wiederholten oder schweren Übertretungen der Ruderordnung kann der Ruderwart überdies das Fahrverbot verhängen.

Die Strafe zu Punkt 8 verhängt der Zeugwart.

Gegen die Verhängung einer dieser Strafen kann binnen dreier Tage schriftlich an den Ausschuss berufen werden. Die Berufung ist beim Ausschuss einzubringen. Ihr kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Der Ruderwart ist ermächtigt, auch bei widerrechtlicher Benützung eines Privatbootes oder dessen Zubehörs eine entsprechende Strafe zu verhängen.

§11 Arbeitspflicht

Der Ausschuss kann alle Mitglieder zu Arbeitsleistungen bei Herstellung und Instandhaltung der sportlichen Anlagen und des Rudergerätes, sowie zum Ein- und Aussetzen des Floßes bis zu einer Gesamtarbeitsleistung von jährlich höchstens 30 Arbeitsstunden heranziehen. Dabei ist auf den Beruf der Mitglieder Rücksicht zu nehmen. Für, gleichgültig aus welchem Grunde immer, nicht geleistete Arbeitspflicht ist eine Ablöse einzuheben; davon ausgenommen sind solche Fälle, in denen das betreffende Mitglied zur gleichen Zeit im Auftrag des Ausschusses und im Interesse des Vereines anderweitig beschäftigt ist. Die Höhe der Ablöse wird durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung jeweils für ein Jahr festgesetzt.

§12 Haftung für Beschädigungen

Jedes Mitglied haftet für alle vorsätzlichen oder fahrlässig verschuldeten Beschädigungen des Vereins Eigentums. Bezüglich der Fahrmittel gilt als Grundsatz, dass der jeweilige Benützer auch für unverschuldete (zufällige) Beschädigungen haftet; jedoch kann der Ausschuss im Einzelfalle nach Billigkeitsgründen von den aus der Haftung für verschuldete Beschädigungen entspringenden Verpflichtungen befreien.

Die Feststellung des Schuldtragenden, bzw. der Art des Verschuldens obliegt dem Ausschuss. Dieser bestimmt auch das Ausmaß der zu leistenden Schadensvergütung. Gegen diese Entscheidung des Ausschusses ist eine Berufung ausgeschlossen.

Ist von einem Gast die auf ihn entfallende Vergütungssumme ganz oder teilweise nicht einbringlich, so haften für ihn die übrigen Teilnehmer der Fahrt, bzw. dasjenige Mitglied, das den Gast eingeführt hat.

Für Beschädigungen von Mannschaftsbooten haften die jeweiligen Benützer, sofern ein bestimmter Schuldtragender nicht feststellbar ist, nach dem Grundsatz der Teilhaftung. Für Beschädigungen von Riemen, bzw. Skulls ist grundsätzlich der Ruderer, nur im Falle nachweisbaren Verschuldens der Steuermann haftbar.